12 K 17/25

Amtsgericht Lippstadt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 19.02.2027, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal I, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt

folgender Grundbesitz:

Wohnungserbbaugrundbuch von Hörste, Blatt 576,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Hörste
463,27 / 1.000 (vierhundertdreiundsechzig 27/1000) Anteil an dem Erbbaurecht an Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 93 in Blatt 0088:

Gemarkung Hörste, Flur 4, Flurstück 409, Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 16, Größe 845 qm

eingetragen ist Abt. II Nr. 21 auf 99 Jahre ab Eintragungstag.

Zustimmung der Eigentümerin ist erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten.

Eigentümerin: Katholische Kirchengemeinde - Pfarrei - in Hörste.

Erbbaurecht gemäß Bewilligungen vom 30. Januar 1970; Erbbaugrundbuch Blatt 0302 angelegt und im Grundstücksgrundbuch Blatt 0088 eingetragen am 12. Mai 1970.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im

Obergeschoß, den Kellerräumen und dem Raum im Spitzboden - im Aufteilungsplan sämtlich bezeichnet mit Nr. 2.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 0575 und Blatt 0576); der hierr eingetragene Anteil ist duch das zu dem anderen Anteil gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

Wegen Gegenstand des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. August 1995; übertragen aus Blatt 0302; eingetragen am 13. November 1995.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Wohnungserbbaurecht an der Wohnung und dem Appartement im Dachgeschoss jeweils Nr. 2 mit einer Größe von ca. 86 qm eines freistehenden 2- Familienhauses mit Garage (Bj. ca. 1971) sowie Sondernutzungsrechten an Kellerräumen Nr. 2 und an der Grundstücksfreifläche Nr. 2

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

120.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.